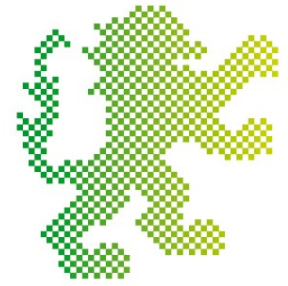


Parkhaus Landratsamt Einstellbedingungen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

1. **Öffnungszeiten und Parkdauer**

Das Parkhaus ist täglich durchgehend 24 Stunden geöffnet.
Die Höchstparkdauer beträgt 5 Tage.

2. **Parkentgelt**

Das Parkentgelt bemisst sich nach der aushängenden Preisliste. Die Preise verstehen sich inklusive des derzeit gültigen Umsatzsteuersatzes.

3. **Betrieb des Parkhauses**

Der Landkreis Göppingen hat die Alb-Fils-Kliniken Service GmbH mit dem Betrieb des Parkhauses beauftragt.

4. **Bewachung oder Verwahrung / Haftung**

Mit der Annahme des Parkscheins und Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zustande. Vermieter ist der Landkreis Göppingen. Weder Bewachung noch Verwahrung des Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter und der Betreiber haften grundsätzlich nur für begründete Schadensersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Haftung, d.h. für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihnen oder vom für das Parkhaus zuständigen Personal verschuldet wurden. Der Anspruch muss vor Verlassen des Parkhauses geltend gemacht werden. Der Vermieter und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte Personen verursacht worden sind.

5. **Parkhausordnung**

Im Parkhaus gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parkhaus ist mit einer Geschwindigkeit von max. 10 km/h zu befahren. Krafträder dürfen nicht eingestellt werden.

Der Einsteller hat bei der Zu- und Abfahrt seines Fahrzeugs die Beschilderung, die Markierungen, die reservierten Stellplatzbereiche (Rollstuhlfahrer, Dienstfahrzeuge) und die Anweisungen des Personals zu beachten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten Stellplätze erlaubt. Wird ein Fahrzeug auf zwei Stellplätzen oder außerhalb der markierten Stellplätze oder ohne Berechtigung auf einen reservierten Stellplatzbereich oder über die erlaubte Höchstparkdauer hinaus abgestellt, kann der Vermieter das Fahrzeug

abschleppen oder blockieren lassen. Ebenso wird ein um das Dreifache erhöhte Parkentgelt, mindestens jedoch 25,00 Euro erhoben.

Die Kosten für das Abschleppen bzw. Blockieren hat der Einsteller zu bezahlen. Nach einer Einstelldauer von 4 Wochen wird das Fahrzeug kostenpflichtig entsorgt.

Im Parkhaus ist Folgendes nicht gestattet:

- Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und auch deren Abstellen.
- Der Aufenthalt im Parkhaus über die Zeit des Abstell- oder Abholvorgang hinaus.
- Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkausweis.
- Den Motor länger als erforderlich laufen lassen.
- Rauchen, Anfachen und Verwendung von offenen Flammen.
- Lagerung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Betriebsstoffe. Der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, die Kosten für den Abtransport besagter Gegenstände anzurechnen.
- Ausführung von Reparaturen und/oder Wartungen jeglicher Art. Ausgenommen hiervon sind Wartungen an Dienstfahrzeugen des Landkreises.
- Das Betanken des Fahrzeugs mit Ausnahme der E-Tankstellen.
- Das Parken von Fahrzeugen mit Flüssigkeitsverlusten (Brennstoff, Öl, Frostschutzmittel) oder anderen Mängeln, die Schäden am Parkhaus hervorrufen können oder die Böden kontaminieren. Die entstandenen Kosten werden dem Einsteller angelastet.
- Das Parken von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen oder Sonderkennzeichen oder das Parken von Fahrzeugen, die nicht den gesetzlichen technischen Vorschriften entsprechen. Ausnahmen bestehen bei An- oder Ummeldevorgängen bei der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Göppingen.

Göppingen, den 22.01.2021

Landratsamt Göppingen
Amt für Hochbau, Gebäudemanagement und Straßen